

Empfehlungen ist der praktische Ausbau der sozialistischen Demokratie in allen ihren Formen.

Eingehend kritisieren die Verfasser technokratische Staatsanschauungen, die die Bedeutung von Wissenschaft und Technik überbetonen, die auf den Eigentums- und Klassenverhältnissen beruhenden Herrschaftsbeziehungen durch das Wirken unpolitischer „Sachzwänge“ als abgelöst betrachten und die Fernhaltung der Massen von den Staatsangelegenheiten unter Berufung auf eine Expertenelite zu motivieren suchen. An der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei sollen so Zweifel geweckt und ihre Schwächung erreicht werden. Zusammenhänge mit der Konvergenztheorie sind imübersehbar. Zu Recht wird statt dessen in der Arbeit hervorgehoben, daß Wissenschaft und Technik als solche nicht unmittelbar bestimmendes Element der Entwicklung in Gesellschaft und Staat sind, sondern alles davon abhängt, in wessen Händen sich die Technik, die Produktionsmittel befinden, welche Klassen sie mit welchen Zielen in Bewegung setzen. Es gibt deshalb keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens, in dem die sozialistische Staatsmacht nicht durch ihre politische, planende und organisierende Aktivität zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte wirksam wird.

Bemerkenswert ist auch die Auseinandersetzung der Verfasser mit maoistischen Auffassungen über Demokratie und Diktatur sowie mit der Ideologie des bürgerlichen Nationalismus als Bestandteil bürgerlicher, rechts- und „links“ opportunistischer Angriffe auf den sozialistischen Staat. Bekanntlich bemühen sich imperialistische Kreise, mit Hilfe des Nationalismus einzelne sozialistische Staaten unter Hinweis auf ihre nationalen Eigenarten gegeneinander auszuspielen.

Im Schlußabschnitt weisen die Verfasser nach, warum Ideologie und Politik des Antikommunismus zum Scheitern verurteilt sind. Die Erkenntnis, daß der gesetzmäßige Verlauf der Geschichte den Sieg des Kommunismus im Weltmaßstab bringen wird, darf jedoch nicht zu der falschen Schlußfolgerung verleiten, daß der Imperialismus seine ideologischen Angriffe auf den Marxismus-Leninismus und den realen Sozialismus abschwächen oder gar einstellen werde. Mit Recht warnen die Autoren deshalb davor, die inhumane Ideologie und Politik des Imperialismus auch nur im geringsten zu unterschätzen.

Die Schrift zeichnet sich durch ihre argumentationsreiche Kritik wesentlicher Anpassungsvorgänge anti-kommunistischer politischer Theorien aus. Klar und verständlich abgefaßt, ist sie zugleich ein wertvoller Beitrag zu unserer Staats- und Rechtspropaganda.

Prof. Dr. habil. Ernst G o t t s c h l i n g,  
Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald

#### **Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. W. S. Andrejew:**

#### **Sowjetisches Arbeitsrecht**

Staatsverlag der DDR, Berlin 1974;  
475 Seiten; EVP: 25 M

Sowjetische Erfahrungen beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens auszuwerten und zu nutzen war und ist ein vorrangiges Anliegen aller Wissenschaftsdisziplinen. Das gilt auch für die Arbeitsrechtswissenschaft. Es waren vor allem die Erkenntnisse der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft und -praxis, an denen wir uns orientierten und die uns halfen, unser sozialistisches Arbeitsrecht auszubauen und weiterzuentwickeln.

Die zunehmende enge Zusammenarbeit zwischen der Sowjetunion und der DDR im Rahmen der sozialistischen Staatengemeinschaft und die mit dem fortschreitenden Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration verbundene Verflechtung des Forschungs- und Produktionspotentials unserer Länder machen es heute mehr denn je notwendig, die Erfahrungen, die die Sowjetunion auf dem Gebiet der Arbeitsrechtstheorie und Gesetzgebung bei der Ausarbeitung der Grundlagen der

Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 15. Juli 1970/1/ und der Arbeitsgesetzbücher der einzelnen Unionsrepubliken gesammelt hat, für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts der DDR nutzbar zu machen. Dementsprechend wächst das Bedürfnis nach arbeitsrechtlicher Literatur aus der Sowjetunion. ^/

Hier schließt das von einem Kollektiv führender sowjetischer Arbeitsrechtswissenschaftler ausgearbeitete, 1971 in Moskau in 2. überarbeiteter Auflage erschienene Lehrbuch eine Lücke. Die deutschsprachige Ausgabe, von Prof. Dr. F. Kunz und Dr. H. Wolf (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) besorgt, vermittelt dem Leser in der DDR in vier Abschnitten umfassende Kenntnisse über die neue Arbeitsgesetzgebung der Sowjetunion und über den gegenwärtigen Erkenntnisstand der Theorie des Arbeitsrechts.

Der erste Abschnitt des Lehrbuchs enthält den allgemeinen Teil des sowjetischen Arbeitsrechts. Hier werden in sechs Kapiteln Begriff und System des sowjetischen Arbeitsrechts, seine Grundprinzipien und Quellen, die von ihm geregelten Rechtsverhältnisse, die Rechte der Gewerkschaften in der UdSSR und der Kollektivvertrag behandelt. Dieser Abschnitt enthält die wichtigsten theoretischen Grundlagen des sowjetischen Arbeitsrechts, von denen alle Einzelregelungen und ihre Durchsetzung bestimmt werden. Er macht das hohe theoretische Niveau der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft sichtbar und vermittelt zahlreiche Anregungen für die Weiterentwicklung der Arbeitsrechtstheorie in der DDR, z. B. hinsichtlich der Grundprinzipien des sozialistischen Arbeitsrechts, seines Systems und der von ihm geregelten Rechtsverhältnisse.

Der zweite Abschnitt enthält den besonderen Teil des sowjetischen Arbeitsrechts. In Anlehnung an die Gliederung der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken werden hier in neun Kapiteln die Hauptinstitute des sowjetischen Arbeitsrechts (Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und Freizeit, Arbeitslohn, Arbeitsschutz, Arbeitsdisziplin, materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten, arbeitsrechtliche Regelungen für Werkträger, die die Arbeit mit dem Studium verbinden, Arbeitsstreitigkeiten und ihre Entscheidung sowie staatliche Sozialversicherung) behandelt. Hervorzuheben sind hier die exakte Definition der wichtigsten Begriffe sowie die theoretisch begründete und mit der Erläuterung des geltenden Rechts verbundene Darlegung der Probleme. Die gründliche Auswertung gerade dieses Abschnitts wird dazu beitragen, für die Neugestaltung des Arbeitsrechts der DDR noch effektivere Regelungen zu finden.

Im dritten Abschnitt beschäftigen sich die Autoren mit dem Arbeitsrecht der anderen sozialistischen Staaten. Nach einer allgemeinen Charakteristik werden die Hauptinstitute des Arbeitsrechts dieser Staaten erläutert. Der Leser wird mit den wichtigsten Etappen der Herausbildung und Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts vertraut gemacht, lernt seine Grundprinzipien und die wichtigsten rechtlichen Regelungen kennen. Die rechtsvergleichende Darstellung läßt die Gemeinsamkeiten sichtbar werden, von denen alle sozialistischen Staaten bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten ausgehen. Sie zeigt gleichzeitig aber auch die in der Regel durch nationale Besonderheiten bedingten Unterschiede in einzelnen Regelungen auf.

Im vierten und letzten Abschnitt werden der Klassencharakter und die Hauptinstitute des bürgerlichen Arbeitsrechts behandelt. Dieser Abschnitt verdeutlicht, daß das bürgerliche Arbeitsrecht trotz aller durch den Klassenkampf der Arbeiterklasse errungenen Zugeständnisse des Kapitals ein Instrument zur Ausbeutung und Unterdrückung der Werkträger bleibt. Gerade diese

/1/ Deutsche Übersetzung in: Staat und Recht 1970, Heft 10, S. 1636 ff. Vgl. dazu auch F. Kunz, „Bedeutsame Weiterentwicklung des sowjetischen Arbeitsrechts (Zum Inkrafttreten der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung)“, NJ 1971 S. 20 ff.; derselbe, „Die Grundlagen der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung und das Gesetzbuch der Arbeit der DDR“, NJ 1971 S. 61 ff.

/2/ Die einzige in deutscher Sprache herausgegebene Gesamtdarstellung (N. G. Alexandrow, Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Berlin 1952) entsprach schon längst nicht mehr dem Entwicklungsstand in der Sowjetunion.